



Fragen und Antworten: EU-Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Unternehmens- und Marketingpraktiken in der Lebensmittelversorgung

Brüssel, 5. Juli 2021

1. Wer kann den Verhaltenskodex unterzeichnen?

Bei dem Kodex handelt es sich um eine freiwillige Initiative der Wirtschaft, die von der Kommission in erster Linie für die mittelgroßen Akteure der Lebensmittelwertschöpfungskette (Lebensmittelhersteller, Lebensmitteleinzelhandel, Unternehmen aus dem Bereich Verpflegungsdienstleistungen/Gastgewerbe) ins Leben gerufen wurde. Er kann von Verbänden und Unternehmen des Lebensmittelsektors unterzeichnet werden, die sich freiwillig verpflichten, den Übergang zu einem nachhaltigen Lebensmittelsystem zu unterstützen.

2. Können auch andere Akteure des Lebensmittelsystems den Kodex unterzeichnen? Was ist mit der Kommission?

Ja, jedes Unternehmen oder jede Organisation, das bzw. die für die Nachhaltigkeit des Lebensmittelsystems eine Rolle spielt, kann sich den Werten und Zielen des Kodex anschließen. So können sich beispielsweise Finanzinstitute anschließen, die durch ihre Kreditvergabe die Umsetzung des Kodex unterstützen wollen. Ebenso könnten NRO unterzeichnen, um zu signalisieren, dass sie bereit sind, Partnerschaften mit Lebensmittelunternehmen einzugehen, um deren Nachhaltigkeit zu fördern. Die Kommission war die treibende Kraft bei der Ausarbeitung des Kodex. Die Kommission wird die Umsetzung des Kodex unterstützen und dazu beitragen, dass er mit Leben erfüllt wird, indem sie sicherstellt, dass er an Veränderungen der Rechtslage angepasst wird und seine Ziele ambitioniert bleiben.

3. Wie wird grüner Etikettenschwindel im Rahmen des Kodex verhindert?

Es wird ein klarer Rahmen für die Verpflichtungen der einzelnen Unternehmen abgesteckt, damit konkrete und ambitionierte Verpflichtungen eingegangen werden, die mit den Zielen des Verhaltenskodex im Einklang stehen.

Darüber hinaus wird eine Überwachungsstruktur geschaffen, und die öffentliche Kontrolle wird Unternehmen daran hindern, Verpflichtungen einzugehen, die für ihren Tätigkeitsbereich nicht relevant sind, wobei der Grundsatz der Schadensvermeidung stets gewahrt bleibt. Wie in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ dargelegt, wird die Kommission die Erfüllung der Verpflichtungen überwachen und bei Ausbleiben ausreichender Fortschritte Legislativmaßnahmen in Betracht ziehen.

4. Was ist, wenn Unternehmen bereits vor der Einführung des Kodex Verpflichtungen eingegangen sind?

Die Unterzeichner des Kodex zeigen ihre Bereitschaft, sich für den Übergang zu einem nachhaltigen Lebensmittelsystem einzusetzen. Der Kommission ist bekannt, dass viele Unternehmen die Vision der Strategie „[Vom Hof auf den Tisch](#)“ teilen und bereits an Nachhaltigkeitsstrategien gearbeitet haben, um einen Beitrag zur Verwirklichung der [Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung](#) und der Ziele des [europäischen Grünen Deals](#) zu leisten. Die im Rahmen des Verhaltenskodex eingegangenen Verpflichtungen müssen nicht neu sein, sie müssen jedoch konkret und ambitioniert sein und sich in den besonderen Rahmen für die Verpflichtungen einzelner Unternehmen einfügen. Von den Unternehmen wird verlangt, dass sie eine Begründung/Motivation zur Erläuterung der Relevanz ihrer Verpflichtungen vorlegen und auch wesentliche Leistungsindikatoren vorschlagen. Die Einhaltung des Kodex bringt jedoch auch die Verpflichtung mit sich, sich einem Prozess zu unterziehen, bei dem die erzielten Fortschritte bewertet werden und das Niveau der gesteckten Zielsetzung angepasst werden kann.

5. Plant die Kommission, die Umsetzung des Kodex mit Finanzinstrumenten oder auf anderem Weg zu unterstützen?

Auf EU-Ebene gibt es bereits zahlreiche Instrumente, mit denen die Akteure entlang der

Lebensmittelversorgungskette bei einem erfolgreichen grünen Wandel unterstützt werden können. Um diese Instrumente bekannter zu machen und den Zugang zu ihnen zu erleichtern, sind sie auf einer eigens eingerichteten [Website](#) aufgeführt, da die Unternehmen und insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) möglicherweise nicht über alle Fördermöglichkeiten Bescheid wissen, die es auf EU-Ebene gibt. Eine Liste dieser Instrumente wurde letztendlich nicht in den Verhaltenskodex aufgenommen, weil sie sich immer wieder verändern: einige Programme werden demnächst auslaufen, andere hingegen werden erst im Rahmen des neuen Mehrjährigen Finanzrahmens zur Verfügung stehen.

6. Wie wurde der Kodex entwickelt?

Es wurde eine Taskforce der Interessenträger eingerichtet, um die Beratungen über die Entwicklung des Verhaltenskodex zu leiten. Die Zusammensetzung dieser Taskforce gewährleistete eine ausgewogene Vertretung der Interessenträger – von Wirtschaftsverbänden über NRO bis hin zu internationalen Organisationen. Die Kommission förderte einen offenen Dialog zwischen den Interessenträgern, den NRO und den internationalen Organisationen, die einen wesentlichen Anteil an den Gesprächen hatten. Das Verfahren war konsensbasiert, sodass ein Ausgleich zwischen den verschiedenen Vorschlägen erzielt werden konnte, wie aus dem endgültigen Wortlaut des Kodex ersichtlich ist.

7. Wie kann die Überwachung transparent sein, wenn die Unternehmen ihre Fortschritte bei der Erfüllung der Verpflichtungen selbst bewerten?

Die Unternehmen verspielen ihre Glaubwürdigkeit, wenn sie die Fortschritte bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht transparent offenlegen. Großunternehmen werden jedes Jahr Bericht über die Fortschritte bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung(en) erstatten. Der Jahresbericht wird bis Ende April jeden Jahres vorgelegt. Dieser Bericht sollte vorzugsweise die Form einer Zusammenfassung mit einschlägigen Auszügen aus dem letzten verfügbaren Unternehmensbericht über Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Bericht), dem Bericht über die nichtfinanziellen Informationen oder dem Nachhaltigkeitsbericht (NFRD/CSRD) und/oder anderen relevanten Informationen haben, sodass die Fortschritte bewertet werden können, die die Unternehmen in Bezug auf die Verpflichtungen erzielt haben, welche sie im Rahmen dieses Kodex eingegangen sind.

Von KMU, die zu einer jährlichen Berichterstattung nicht in der Lage sind, können alle zwei oder drei Jahre vereinfachte Berichte über ihre Verpflichtungen und Daten über ihre Tätigkeiten vorgelegt werden.

8. Ist die Sorgfaltspflicht Gegenstand des Verhaltenskodex?

Im Kodex wird allgemein auf die Sorgfaltspflicht verwiesen, wonach *Unternehmen, sofern möglich, risikobasierte Sorgfaltsprüfungen anwenden sollten, um Maßnahmen zur Bewältigung nachteiliger ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Folgen zu ermitteln, aufzuzeichnen und zu priorisieren*. Es werden darin etablierte Leitlinien, Grundsätze, Standards und Strukturen sowie vorwettbewerbliche Kooperationsinitiativen im Bereich der Sorgfaltspflicht genannt, die die Unternehmen zurate ziehen können.

Da es bereits internationale Standards zur Sorgfaltspflicht gibt und demnächst einschlägige, für alle relevanten Akteure verbindliche EU-Rechtsvorschriften vorliegen werden, besteht keine besondere Notwendigkeit, im Kodex genauer auf sie einzugehen. Dem Vorschlag der Kommission zur Sorgfaltspflicht vorzugreifen, wäre nicht sinnvoll, insbesondere in Bezug auf das Lieferkettenmanagement, denn in diesem Punkt ist es das Ziel, einen Kodex zu schaffen, mit dem sich die Unterzeichner zu Maßnahmen verpflichten, die über rechtliche Verpflichtungen hinausgehen.

9. Welche Rolle spielen die Verbände bei der Umsetzung des Verhaltenskodex?

Die Verbände werden dazu beitragen, ihre Mitglieder sowie andere Verbände, Unternehmen oder Organisationen, über den Verhaltenskodex aufzuklären, indem sie sich für die Ziele des Verhaltenskodex einsetzen, und sie auf Mechanismen aufmerksam machen, die den Übergang zur Nachhaltigkeit fördern (etwa die Nachhaltigkeitsberater des [Enterprise Europe Network](#)). Verbände, die den Kodex unterzeichnen, können auch an den Sitzungen der Unterzeichnergruppe teilnehmen, auf denen der Wortlaut des Kodex überarbeitet und aktualisiert werden kann.

Darüber hinaus sollten Verbände, die im Namen ihrer Mitglieder ambitionierte Verpflichtungen eingehen wollen, die Spezifikationen für Verpflichtungen befolgen, die im Abschnitt über die zweite Komponente des Kodex festgelegt sind. Sie sollten jährlich über die Umsetzung ihrer Verpflichtungen berichten, außer sie können hinreichend begründen, warum ein anderer zeitlicher Rahmen erforderlich ist.

10. Wie werden KMU zur Unterzeichnung des Kodex ermutigt?

Viele KMU verfügen zwar nicht über die gleichen Ressourcen wie größere Unternehmen, sind aber auch Nachhaltigkeitspioniere. Sie können den Kodex unterzeichnen und sich folgende Initiativen zunutze machen:

- das **Enterprise Europe Network** und insbesondere seine Nachhaltigkeitsberater, die die Erfordernisse von KMU bewerten und deren Prioritäten ermitteln;
- die **Europäische Plattform für Cluster-Zusammenarbeit**, die den Informationsaustausch erleichtert und europaweite Geschäftschancen eröffnet, damit die Zusammenarbeit entlang der Lebensmittelversorgungskette im Hinblick auf einen ökologischen Wandel im Agrar- und Lebensmittelsektor gewährleistet ist;
- das **Europäische Wissenszentrum für Ressourceneffizienz (EREK)**, das Fallstudien über effiziente und wettbewerbsfähige Nachhaltigkeitstechnologien für Akteure der Agrar- und Ernährungswirtschaft bereitstellt.

Auf diese Weise können die KMU, die sich den ehrgeizigen Zielen des Kodex verschreiben, Teil einer Gemeinschaft von Wegbereitern der Nachhaltigkeitswende im Agrar- und Lebensmittelsektor sein, von dem Wissensaustausch über bewährte Verfahren profitieren und Informationen darüber erhalten, wie sie die von der EU angebotenen Leistungen nutzen können, die KMU auf ihrem Nachhaltigkeitsweg unterstützen sollen.

Zudem ist für KMU eine gewisse Flexibilität bei der Überwachung und Berichterstattung vorgesehen: Von jenen KMU, die zu einer jährlichen Berichterstattung nicht in der Lage sind, können alle zwei oder drei Jahre vereinfachte Berichte über ihre Verpflichtungen und Daten über ihre Tätigkeiten vorgelegt werden.

QANDA/21/3386

Kontakt für die Medien:

[Stefan DE KEERSMAECKER](#) (+32 2 298 46 80)
[Darragh CASSIDY](#) (+32 2 298 39 78)

Kontakt für die Öffentlichkeit: [Europe Direct](#) – telefonisch unter [00 800 67 89 10 11](#) oder per [E-Mail](#)